

HAW Kiel, Sokratesplatz 1, 24149 Kiel

An den Vorsitzenden des Bildungsausschusses
Herrn Martin Habersaat

nur per E-Mail: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Das Präsidium
Der Präsident
Professor Dr. Björn Christensen

Sokratesplatz 1
24149 Kiel
Telefon: 0431 210-1000
Telefax: 0431 210-61000
bjoern.christensen@haw-kiel.de
www.haw-kiel.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher und anderer
Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 20/4703**

Sehr geehrter Herr Habersaat,

die HAW Kiel hat folgende Anmerkungen zum Gesetzesentwurf:

§ 13 I Ziffer

Wir halten den Mitgliederstatus von Vertretungsprofessores für problematisch, insbesondere führt dies zu einer Kollision mit § 62 Absatz 4 Satz 6 HSG: „Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden.“ Hier wird eine Rechtsunsicherheit geschaffen, wenn Vertretungsprofessuren cum spe an eine Hochschule kommen.

§ 21 Absatz 3 und - weitgehend wortgleich - § 29 Absatz 2

Die Regelung

(...) In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst haben die dem Senat/Konvent angehörenden Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die oder der Vorsitzende des Senats/des Fachbereichskonvents zu Beginn der Amtszeit des Senatsmitgliedes und in Zweifelsfällen das Präsidium. Nähere zur Zusammensetzung regeln die Hochschulen jeweils in ihrer Verfassung.

ist aus unserer Sicht nicht praktikabel und führt zu erheblichen rechtlichen Unsicherheiten. Es ist nicht einmal klar, wann ein Zweifelsfall vorliegt oder wer diesen feststellt. Zudem ist

die Formulierung in § 29 Absatz 2 auch dahingehend mindestens missverständlich, dass der Konvent keinen „Vorsitz“ kennt, sondern die Dekanin oder den Dekan.

§ 22 I Ziffer 10

In der Regel wird das Präsidium den Verhaltenskodex mit dem Personalrat verhandeln und würde dann das Ergebnis dieser Verhandlungen genehmigen. Daher sollte diese Genehmigung dem Senat zukommen, auch wenn dieser anders zusammengesetzt ist, als der erweiterte Senat.

§ 22 IX Satz 3

Wir halten es für schwierig, dass bei 3 oder mehr Vizepräsident*innen mindestens 2 Frauen vertreten sein sollen. Bei drei Personen wären die Frauen zwingend in der Mehrzahl, wenn Präsidentin und Kanzlerin weiblich sind, würde es dazu führen, dass bei 5 Personen im Präsidium nur ein Mann vertreten sein dürfte. Wir bitten daher, diesen Satz zu streichen.

§§ 23 VI/25II

Es erschließt sich nicht, dass in der Findungskommission für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin drei Frauen aus dem Senat entsandt werden müssen, während in der Findungskommission für die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers zwei Frauen ausreichend sind. Um eine Überregulierung zu vermeiden sollten in beiden Fällen zwei Frauen ausreichend sein.

§ 23 XII

Personen, die das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten schon länger innehaben, sind im Hinblick auf die Verhandlungen über eine Vergütung schlechter gestellt, als neu gewählte HS-Leitungen, was im Hinblick auf die Gleichbehandlung problematisch ist.

§ 27a

Wir bitten davon abzusehen, für die Diversitätsbeauftragte zwingend eine Vollzeitstelle vorzusehen. Wenn dieser Punkt bestehen bleibt, müsste dies jedenfalls in den Stellenplänen der Hochschulen und den entsprechenden finanziellen Zuweisungen berücksichtigt werden.

Zudem wäre es sinnvoll, hier von einer diversitätsbeauftragten Person zu sprechen.

§ 29 II

Es fehlt weiterhin die Klarstellung, ob die Dekanin oder der Dekan stimmberechtigt ist oder nicht.

Die nicht angepasste Regelung führt dazu, dass die Stimmen Konvente unterschiedlich verteilt sind, je nachdem, ob die*der Dekan*in Mitglied des Konvents ist oder nicht.

§ 37 II

Wie bereits angemerkt, ist es aus Sicht der Hochschulen unverzichtbar, dass sie bei Drittmittelprojekten entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigen können

§§ 39-42a

1. § 42 III

In § 42 III wird weiterhin auf § 40 Absatz 2 Satz 2, 3 und 4 verwiesen, hier muss es Satz 1, 2 und 3 heißen. Einen Satz 4 gibt es in § 40 Absatz 2 nicht.

2. § 42 a

In § 42 a Absatz 4 sollte die Formulierung folgendermaßen angepasst werden:

„innerhalb derer eine erneute Einschreibung ~~der~~ **an einer Hochschule des Landes** ausgeschlossen ist“ und entsprechend müsste in § 40 Absatz 3 Ziffer 7 die Formulierung angepasst werden in „**die eine Hochschule des Landes** eine Sperrfrist bestimmt hat, (...)“.

Da in § 40 Absatz 2 darauf abgestellt wird, dass eine Tat zu Lasten einer Hochschule des Landes ein Immatrikulationshindernis darstellt, sollte die Sperrfrist auch für alle Hochschulen gelten und ausgesprochen werden können. Es muss in diesem Zusammenhang auch gesetzlich ermöglicht werden, die anderen Hochschulen über eine ausgesprochene Sperrfrist zu informieren. Ansonsten wäre es vom Zufall abhängig, dieses Immatrikulationshindernis überhaupt feststellen zu können (z.B. durch eine wahrheitsgemäße Selbstauskunft im Rahmen der Einschreibung). Ggf. könnte dies in § 45 als zulässige Datenübermittlung an Dritte (sprich die anderen Hochschulen) geregelt werden (s.u.).

3. § 42 a III

Dieser Artikel ist weiterhin problematisch, hier heißt es:

*(3) Über Maßnahmen nach Absatz 2 entscheidet ein **kollegial besetztes**, vom Senat zu wählendes Gremium. Das Nähere zum Verfahren zur Verhängung einer Maßnahme regelt die Hochschule durch Satzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 entscheidet **die Hochschule** im förmlichen Verwaltungsverfahren nach §§ 130 bis 138 Landesverwaltungsgesetz. **Das Präsidium** ist zu unterrichten.*

Es ist vollkommen unklar, was ein „kollegial besetztes“ Gremium sein soll, diese Vorschrift ist aus unserer Sicht zu unbestimmt. Zudem ist die Regelung in Satz 2 und 3 in dieser Form nicht umsetzbar: Wer ist „die Hochschule“, die im förmlichen Verwaltungsverfahren über die Exmatrikulation entscheiden soll, wenn es nicht das Präsidium ist, das die Hochschule nach außen im Verwaltungsverfahren vertritt, aber nach der gesetzlichen Bestimmung nur im Nachgang zu unterrichten ist? Der Satz suggeriert, dass weder das in Satz 1 benannte kollegial besetzte Gremium, noch – entgegen § 22 – das Präsidium für das förmliche Verwaltungsverfahren zuständig ist. Andere Zuständigkeiten sind aber nicht aus dem Gesetz ersichtlich.

§ 45

Wir weisen zudem noch einmal darauf hin, dass der Erlass von Regelungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch jede einzelne Hochschule in dieser Form nicht begrüßt wird:

Die Modernisierung der Regelungen ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings sollte die Entscheidung über wesentliche datenschutzrechtliche Verarbeitungsbefugnisse nicht nahezu vollständig auf die einzelnen Hochschulen verlagert werden. Die zentralen datenschutzrechtlichen Leitplanken sollten weiterhin gesetzlich durch das Land selbst geregelt werden. Eine solche Rahmengesetzgebung erleichtert den Hochschulen die Handhabbarkeit der Thematik. Soweit die Hochschulen künftig eigene Satzungen zur Konkretisierung von Datenkategorien, Verarbeitungszwecken, Speicherfristen und Datenübermittlungen erlassen dürfen, ist diese Vorgehensweise vor dem Hintergrund einer

flexibleren Handlungsweise und Berücksichtigung hochschulspezifische Anforderungen und digitale Verfahren grundsätzlich zu begrüßen. Hierbei sollte es sich jedoch um Ausnahmetatbestände handeln, da anderenfalls mit erheblichem hochschulweiten Abstimmungs- und Umsetzungsaufwand an den Hochschulen zu rechnen ist, der mit den an den Hochschulen vorhandenen Kapazitäten nicht zu bewältigen ist. Ebenso besteht das Risiko von abweichenden Satzungsregelungen zwischen den Hochschulen, insbesondere hinsichtlich Speicherfristen, Datenkategorien und Datenübermittlungen, was zu rechtlich fraglichen unterschiedlichen Datenschutzniveaus führen kann. Das gilt es zu vermeiden. Trotz der vorgesehenen Satzungsermächtigung erscheint es erforderlich, dass § 45 HSG weiterhin hinreichende gesetzliche Vorgaben gibt, um eine datenschutzkonforme und möglichst einheitliche Anwendung in SH sicherzustellen, sofern es sich um gleichartige Verwaltungsprozesse handelt. Zudem bedarf es einer Klarstellung zum Verhältnis von Datenschutzregelungen und Archivierungsvorschriften. Hingewiesen wird außerdem auf die Notwendigkeit der Datenverarbeitung im Rahmen des neu eingeführten § 42a. Eine Bezugnahme auf diese Vorschrift ergibt sich aus hiesiger Sicht aus dem Wortlaut des § 45 Abs. 1 nicht.

Bei hochschulübergreifenden Datenverarbeitungen (z.B. bei Bibliotheken) wird zudem das Problem erzeugt, dass hier fortan hochschulübergreifend diese Satzungen abgestimmt werden müssten.

Die vorgesehene Frist für den Erlass der Satzungen von ca. einem Jahr bis Ende 2028 ist unseres Erachtens angesichts des skizzierten Aufwands nicht realistisch.

§ 54 a Promotionskolleg

Zu Absatz 1)

Hier heißt es weiterhin „können gründen“. Da das PK bereits gegründet ist, sollte dies berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2)

Richtig ist, dass die Satzungen und Ordnungen des PKs praktisch ausschließlich akademischer Natur sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet aber auch über andere Angelegenheiten, wie zum Beispiel die Finanzierung.

Daher schlagen wir vor, in Absatz 2 zu formulieren, dass die Mitgliederversammlung nur dann Ordnungen erlassen darf, wenn sichergestellt ist, dass es eine akademische Mehrheit gibt und, wenn dies nicht gewährleistet ist, sich alle Hochschulen durch eine promovierte Hochschullehrerin oder einen promovierten Hochschullehrer vertreten lassen.

Zu Absatz 4)

- Die LHK hat bereits darauf hingewiesen, dass das Promotionsrecht bereits verliehen wurde, dem sollte im HSG Rechnung getragen werden.

Wenn aus Sicht des Ministeriums eine Ergänzung erforderlich ist, schlagen wir vor, Absatz 5 um folgenden Satz zu ergänzen:

Soweit die Evaluation ergibt, dass die mit dem Promotionskolleg verfolgten Ziele nicht erreicht wurden, kann das Ministerium dem Promotionskolleg Auflagen erteilen, um die Erreichung der Ziele zu gewährleisten.

- Zudem halten wir es weiterhin nicht für erforderlich, dass in jedem Forschungsteam eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor vertreten ist, daher bitten wir, diese Anforderung aus der Ziffer 1 zu streichen

Weitere Regelung

Zudem sollte ein neuer Absatz eingefügt werden, der die Stellung der Geschäftsstelle und das in ihr beschäftigte Personal regelt. Die fehlende Regelung führt in der praktischen Umsetzung zu erheblichen Problemen. Wir bitten daher folgenden Absatz aufzunehmen:

Die Geschäftsstelle des Promotionskollegs ist an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Kiel. Das Personal der Geschäftsstelle wird an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Kiel beschäftigt und dem Promotionskolleg zugeordnet.

§ 62 II

Eine internationale Ausschreibung bei allen Professuren halten wir weiterhin nicht für erforderlich. Dies führt lediglich zu erhöhtem Aufwand, bzw. Kosten, die bisherige Formulierung sollte beibehalten werden.

§ 62 III

Wenn 40% der Hochschullehrerinnen in der Berufungskommission Frauen sein sollen, würde dies bedeuten, dass bei einer BK die mit der Mindestanzahl von 3 Professores besetzt ist, zwingend 2 Personen weiblich sein müssten. An der HAW Kiel gibt es Fachbereiche, an denen nur eine Professorin tätig ist, daher bitten wir darum, die Formulierung so zu belassen. Die geänderten Anforderungen sind regelmäßig nicht erfüllbar und die Soll-Regelung würde dazu führen, dass einige Professorinnen erheblich zusätzlich belastet würden.

§ 63 I

Wir bitten um die Ergänzung folgenden Satzes:

Sie sollen in der Regel zunächst in ein Beamtenverhältnis auf Zeit übernommen werden.

§ 64 III

Was ist mit dem Datum der Promotionsurkunde gemeint: Das Datum der Ausstellung, das Datum des Abschlusses des Promotionsverfahrens oder das Datum der mündlichen Prüfung?

Geht es um das Datum der Ausstellung, dann wird sich an dieser Stelle auswirken, dass die Urkunde je nach Veröffentlichungsweg zwischen ca. 2 Wochen und ca. 2 Jahren ausgestellt wird; große Verlage brauchen manchmal sehr lange für die Veröffentlichung, während andere Wege in wenigen Wochen zur Veröffentlichung führen. Hier entstünden dann mögliche Konflikte mit der Gleichbehandlung.

§ 64 a V

Hier gibt es einen sinnentstellenden Schreibfehler: Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessorinnen

§ 65 II

Wir bitten weiterhin darum, bei HAW ausdrücklich 4 SWS aufzunehmen

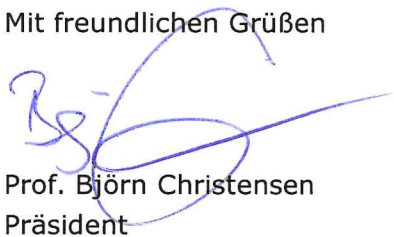
§ 111

Wir bitten darum, nicht auf die nächste Gremienwahl abzustellen, sondern auf den Ablauf der regulären Wahlperiode der gewählten Mitglieder. An den meisten Hochschulen fand in diesem Jahr eine Wahl in allen Mitgliedergruppen statt und aufgrund der Formulierung könnte man den Eindruck gewinnen, dass nach In-Kraft-Treten der HSG-Novelle in allen Mitgliedergruppen, nicht nur bei den Studierenden, neu zu wählen wäre. Dies würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten.

Corona-Vorschriften

Wir bitten noch einmal zu prüfen, welche Corona-Übergangsvorschriften aufgehoben werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Björn Christensen
Präsident